

- Pro Heuchelberg e.V.
- Weitblick Eppingen e.V.
- Bürgerinitiative Neckarsulm - Pro Dahrenfeld
- Bürgerinitiative Erlenbach
- Bürgerinitiative Wir in Zaberfeld
- Bürgerinitiative Pro Fürfeld
- Bürgerinitiative Pro Treschklingen
- Bürgerinitiative Pro Wald- und Naturschutz Dielheim und Mühlhausen
- Gegenwind Bergstraße e.V. für Gemeinden Dossenheim, Schriesheim und Hirschberg
- Bürgerinitiative "Freunde der Höri" (Bodensee)
- Gegenwind Waldenburg-Michelbach-Öhringen e.V.
- Bürgerinitiative Pro Lebensraum Schwäbisch Fränkischer Wald e.V.
- Bürgerinitiative Pro Natur Sinsheim-Eschelbach
- Bürgerinitiative Weitblick Birkenfeld
- Bürgerinitiative "Schutzgemeinschaft Waidachswald e.V." für die Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim
- Bürgerinitiative Angelbachtal
- Bürgerinitiative Obersulm
- Bürgerinitiative Pro Landschaftsschutz (Waldwimmersbach)
- Bürgerinitiativen "Keine Windräder im Wald", Bruchsal und Gemeinden
- Bürgerinitiative "Aufbruch Bruchsal"
- Bürgerinitiative "Wir in Bruchsal"
- 74629 – DAS SIND WIR – Verein o.E (Pfedelbach)
- Bürgerinitiative Bürger für Lauffen – BfL
- Bürgerinitiative Gegenwind Schwäbisch Hall/ Sittenhardt/ Kornberg/ Wielandsweiler/ Sanzenbach
- Bürgerinitiative Massenbachhausen

25.11.2024

## **Landtag von Baden-Württemberg**

Petitionsausschuss

Konrad-Adenauer-Str. 3

70173 Stuttgart

### **Einreichung einer PETITION**

Antrag

Mit der Petition wird gefordert, dass insbesondere § 20 Abs. 2 des **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg** (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 **aufgehoben** wird, das die vorzeitige Ausweisung von Vorranggebieten bis 30.09.2025 fordert. Nach Bundesvorschrift soll das Ziel 2032 erreicht werden.

Weiter fordern wir, dass ein **Genehmigungsstopp für Windenergieanlagen** verhängt wird, bis mit der Bundesregierung die Energiepolitik überdacht und die Gesetze entsprechend geändert werden.

Begründung:

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg finden **keine konfliktfreien Flächen**. Deshalb werden die **Vorranggebiete hauptsächlich in Wäldern** ausgewiesen. Gleichzeitig gilt seit August 2024 die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, die u.a. fordert **3 Milliarden neue Bäume zu pflanzen**.

Durch den Ausbau mit Windenergie-Anlagen werden die bereits **geringen Waldbestände unwiederbringlich zerstört** und zusammenhängende Wälder durch die Schneisen gefährdet. Neuanpflanzungen dauern Jahre – und die Frage ist wo?

Wir und unsere Nachkommen brauchen **Wälder als Klimaregulierer und Erholungsort**. Wir brauchen unsere Natur und Landschaft.

Gleichzeitig ist bekannt, dass aufgrund der **geringen Windhöffigkeit in Süddeutschland** die Windenergie-Anlagen nur durch die Umlagen nach EEG "wirtschaftlich" sind. Hier sollten Photovoltaik-Anlagen auf Industriedächern, Parkplätzen, Einkaufszentren gefördert werden, statt unsere Landschaft und Wälder zu zerstören und unsere Natur, die Arten sowie die unsere Gesundheit zu gefährden.

Wir haben bereits eine **Petition im August 2024 beim Deutschen Bundestag** Petitionsausschuss - eingereicht mit folgendem Inhalt:

Mit der Petition wird gefordert, dass die rechtswidrigen Gesetze/-änderungen zur Windenergie aufgehoben und keine Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden, solange keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen vorliegen, insbesondere zu den Auswirkungen auf das Mikroklima, v.a. bei Waldstandorten, auf die Gesundheit durch die Umzingelung von Orten durch WEA, durch Immissionen (Lärm, Infraschall) sowie auf Luft, Boden und Wasser durch Schadstoffeintragungen aufgrund Abrieb.

Wir haben dies wie folgt begründet:

1. Gegen das **Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit** wird verstoßen, da die Abstandsermittlung zwischen Wohnbebauung und Windenergie-Anlagen (WEA bis zu 300 m Höhe) nicht wissenschaftlich auf Lärm, Lichteffekte, Infraschall (LUBW nur Messbericht), Bedrängung durch Umzingelung (Umfassungsgutachten keine Studie) sowie durch Eintragung von Umweltgiften (u.a. Abrieb der Rotoren) untersucht ist. Wirbelschleppen sind über 1 km nachweisbar.

Nur durch Nicht-Vorliegen von Studien kann keine Gesundheitsgefahr ausgeschlossen werden!

Zudem ist un geregelt, wie Umzingelung verhindert werden kann, wenn vor dem Satzungsbeschluss über die Vorranggebiete bereits Bauvorbescheide außerhalb

von Vorranggebieten erteilt werden. Somit ist auch keine raumordnerische Planung seitens der Regionalverbände möglich, da die Baugesuche aufgrund eines Schreibens des MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN vom 18.07.2024 von der Zurückstellung nach § 12 ROG kein Gebrauch gemacht werden soll:

[https://www.rvhnf.de/files/content/Download/RP-Aenderungen/TFS-Windenergie/20240718\\_MLW\\_Beantwortung\\_Fragen\\_245e-BauGB.pdf](https://www.rvhnf.de/files/content/Download/RP-Aenderungen/TFS-Windenergie/20240718_MLW_Beantwortung_Fragen_245e-BauGB.pdf)

2. Es liegt ein **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz** vor, da die Gesetzgebung die unterschiedlichen standortbedingten Verhältnisse der Länder beim geforderten Ausbau von 1,8 % der Landesfläche nicht berücksichtigt hat. Aufgrund der niedrigen Windhöflichkeit, hohen Besiedelung und militärischen Belangen ist der Ausbau im Süden nicht konfliktfrei bewältigbar. Dadurch werden Standorte im Wald festgelegt, die wiederum als Klimaregulierer nicht mehr zur Verfügung stehen und zu erheblichen Eingriffen in unseren Naturhaushalt führen. Im Süden, insbesondere Region Heilbronn-Franken, ist nur noch wenig Waldbestand, der dringend geschützt werden muss.

Daher sollten im Süden eher Photovoltaik-Anlagen auf Industriedächern, Einkaufszentren und Parkplätzen gefördert werden, statt Windenergieanlagen über EEG mit höheren Umlagen bei geringerem Wind zu subventionieren.

3. **Artikel 14 GG (Eigentumsrecht)** wird durch den Zubau von WEAs verletzt, da dies nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien führt.
4. **§ 2 EEG ist rechtswidrig**, da Belange der Windkraftbetreiber in der Abwägungsentscheidung massiv bevorzugt werden, ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundes- und europarechtlicher Vorgaben.
5. Durch die in § 45 b BNatSchG verfügten Ausnahmenvorschriften wird der nach § 44 BNatSchG ursprüngliche Schutz ausgehebelt und verstößt damit gegen **Artikel 20 a GG und Unionsrecht**.
6. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die in § 6 WindBG geregelten Verfahrenserleichterungen bezüglich Verzicht UVP und sAP sind nicht mit dem **Unionsrecht** vereinbar. Dahinter steht lediglich der politische Wunsch nach Verfahrensbeschleunigung – ohne Rücksicht auf Umwelt- und Artenschutz. Zudem wurde festgestellt, dass die überführten Regelungen nicht mit denen in der Notfall-VO deckungsgleich sind.
7. Es liegen **keine Studien** zu den Auswirkungen auf das **Mikroklima**, insbesondere bei Waldstandorten vor, die durch die Masse an geplanten Windenergie-Anlagen dringend notwendig sind, um unser Klima zu schützen. Die Folgen für die Natur sind immens.
8. Eine Folgeabschätzung nach dem **Stand der Technik** für Windenergie-Anlagen ist noch ungeklärt.
9. Gegen die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen wird insbesondere durch das Druckmittel in § 249 Abs. 7 BauGB verstoßen (**Artikel 28 GG**).

Folgenden Forumsbeitrag haben wir beigefügt:

Wir sind Bürgerinitiativen in Baden-Württemberg, die sich zusammengeschlossen haben, um unsere Landschaft, Natur und Gesundheit zu schützen gegen den Ausbau von Windenergieanlagen, v.a. in unseren Wäldern.

Die Rechtsgrundlagen, die Windkraft als überragend öffentliches Interesse definieren, hebeln das rechtsstaatliche Prinzip der Güterabwägung zulasten des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz von Natur und Tieren aus, da die fiktive Erreichung von Klimaneutralität in Frage gestellt werden muss.

Aufgrund des zeitlichen Drucks müssen die Regionalverbänden ohne klare rechtliche Vorgaben und wissenschaftlichen Studien Vorranggebiete ausweisen und Behörden Genehmigungen erteilen, die die Natur und Landschaft durch Ihre Maßnahmen unwiederbringlich zerstören. Wenn die bisherige Anzahl der Windräder aufgrund Windmangels nicht die installierte Leistung bringen, bringen auch mehr Windräder nicht mehr.

Helfen Sie mit, dass ein Umdenken auf politischer Ebene stattfindet. Auch der **Bundesrechnungshof** hat im seinen Bericht vom 07.03.2024 beanstandet: "*Die Energiewende ist bei der Stromversorgung nicht auf Kurs: Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten.*"

[https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der oben genannten Bürgerinitiativen und Vereine